



Informationen

zur

Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen denkmalgeschützter Gebäude in Wiesbaden

Die steigenden Energiepreise und Kostensteigerungen von Wärmedämmmaßnahmen machen es zunehmend schwieriger, die erhaltenswerte Bausubstanz speziell von denkmalgeschützten Gebäuden so zu sanieren, dass diese Objekte zum Einen an die im Laufe der Zeit geänderten Nutzungsanforderungen angepasst werden können und zum Anderen zu noch tragbaren Kosten unterhalten werden können.

Daher soll durch dieses Förderprogramm eine Unterstützung bei der energetischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden angeboten werden. Die prozentuale Förderung soll abhängig von der Menge der einsparbaren Endenergie sein. Damit wird ein besonderer Anreiz für eine umfangreichere, energetische Sanierung geschaffen, d.h. je höher die Energieeinsparung durch die Sanierungsmaßnahmen ausfällt, umso höher ist die prozentuale Förderung. Aufgrund der besonderen Anforderungen bei der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude soll auch die fachtechnische Begleitung gefördert werden, um so eine bauphysikalisch korrekte wärmetechnische Sanierung sicherzustellen.

Ein Beispiel hierzu: Meist steht bei denkmalgeschützten Gebäuden die Erhaltung der Außenfassade im Vordergrund. Die Verbesserung des Wärmeschutzes kann in diesem Fall oftmals nur durch eine Innenwanddämmung erreicht werden. Diese Dämmvariante erfordert jedoch gegenüber einer bauphysikalisch unbedenklichen Außenwanddämmung die Klärung zusätzlicher Aspekte wie Wärmebrückenminimierung und Tauwasserfreiheit. Das aber hat einen entscheidenden Einfluss auf die Materialauswahl und die Dämmstärke. In solchen Fällen muss der geplante neue Wandaufbau auf seine bauphysikalische Tauglichkeit geprüft werden, um Schäden am Gebäude auszuschließen, wie es etwa im Zuge der Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes in der Lehrstraße (vgl. Projektbericht des IWU) exemplarisch durchgeführt wurde. In der EnEV 2009 werden diese Schwierigkeiten durch einen Bonus oder Nachlass auf den Wärmeschutz berücksichtigt. Das heißt, bei besonders komplizierten Fällen sind auch begründete Ausnahmen bei der wärmeschutztechnischen Sanierung zugelassen.

In diesem Förderprogramm sollen beispielhafte wärmetechnische Sanierungen mit bauphysikalischer und planerischer Betreuung durchgeführt werden, die in Abhängigkeit der eingesparten Endenergie gefördert werden.

Reduzierung“ gehandhabt. Eine Abweichung davon muss ausdrücklich begründet werden, z. B. Einschränkungen durch den Denkmalschutz oder Machbarkeitsprüfung.

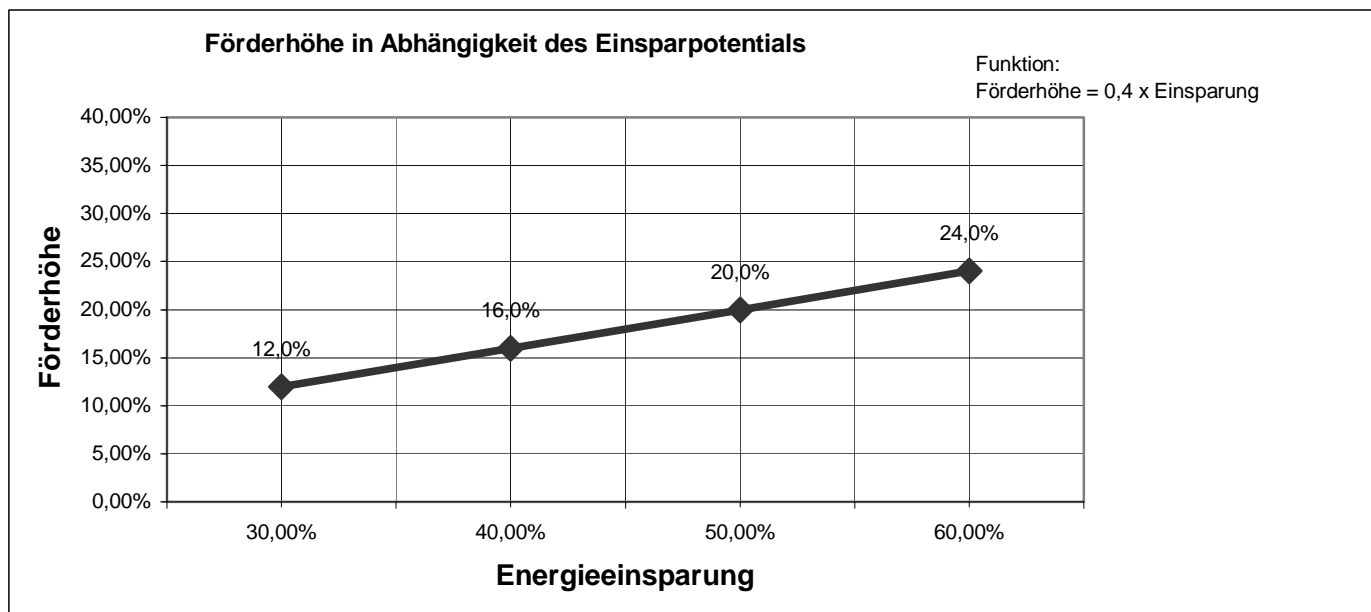
4. Nachweis der Förderfähigkeit und Art und Höhe der Förderung

Entscheidend für eine Förderung und die Förderhöhe ist die durch die Sanierungsmaßnahmen zu erzielende Energieeinsparung. Der Nachweis hierüber muss durch eine vorzuziehende Energiebilanz nach den gültigen EnEV – Rechenverfahren erbracht werden. Er kann erfolgen durch die Nachweisberechnung eines Fachplaner oder eines zugelassenen Energieberaters in Anlehnung an die KfW – Nachweisregelungen.

Die Förderung wird in Abhängigkeit des geplanten, einsparbaren Endenergieverbrauchs gewährt. Der Fördersatz in Prozent, für die anrechenbaren Investitionskosten, beträgt 40% des Prozentsatzes der eingesparbaren Endenergie. Das geforderte Mindesteinsparpotential beträgt 30% und damit der Mindestfördersatz 12%. Das maximal zu berücksichtigende Einsparpotential beträgt 60% und damit der maximale Fördersatz 24%. Zwischenwerte des Fördersatzes werden nach der Gleichung:

$$\text{Fördersatz [\%]} = 0,4 \times \text{Endenergieeinsparung [\%]}$$

ermittelt.



Gleichzeitig wird die absolute Gesamtförderhöhe auf 350 € pro eingesparter 1.000 kWh/a Endenergiemenge begrenzt.

Die Planung und Durchführung der Maßnahmen muss von einem Fachplaner oder Energieberater begleitet werden.

Die Baubegleitung, die EnEV-Berechnungen und ggf. die Taupunktberechnung werden mit 50% gefördert. Die Förderung hierfür ist zusammen auf maximal 3.000 € begrenzt.

5. Antragstellung und Abwicklung

Vor Beginn der Sanierungsmaßnahme ist ein Förderantrag an den Innovations- und Klimaschutzfonds zu stellen. Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig. Nach positiver Beurteilung durch den Sachverständigenbeirat des Innovations- und Klimaschutzfonds ergeht der Förderbescheid an den Antragsteller und erst nach der Förderzusage durch den Innovations- und Klimaschutzfonds kann mit der Ausführung der Sanierungsarbeiten begonnen werden.

Nach Abschluss der wärmetechnischen Sanierungsarbeiten ist die Ausführung der im Förderbescheid bzw. in der Fördervereinbarung aufgeführten Maßnahmen durch den Architekten oder durch einen Energieberater zu bescheinigen und zusammen mit den Rechnungskopien sowie den Abnahmeprotokollen und Fachunternehmererklärungen als Nachweis einzureichen.

Der im Förderbescheid bewilligte Förderbetrag wird nach Vorlage aller Nachweise und Rechnungskopien durch ESWE Versorgungs AG an den Antragsteller ausgezahlt.

Die Projektteilnehmer verpflichten sich, in den folgenden drei Heizperioden eine Dokumentation des Heizenergieverbrauchs vorzunehmen und für eine Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Dieses Förderprogramm ist eine freiwillige, zeitlich und finanziell begrenzte Aktion von ESWE Versorgungs AG. Ein Anspruch auf Fördermittel besteht daher nicht. Eine Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel ist das Bestehen oder der Abschluss von längerfristigen Lieferverträgen zwischen dem Antragsteller und ESWE Versorgungs AG über den Bezug von Gas **u n d** Strom. Eine anteilige Rückforderung kann erfolgen, wenn der Bezug einer oder beider Energiearten vor Ablauf von 3 Jahren kündigt wird.

6. Kontakt und weitere Informationen

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.

ESWE – CO₂-Reduzierungsprogramm
Moritzstr. 28
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 2 36 50 – 0

E-Mail: info@ksa-wiesbaden.org

www.ksa-wiesbaden.de

ESWE Versorgungs AG

ESWE Versorgungs AG
Innovations- und Klimaschutzfonds
Konradinallee 25
65185 Wiesbaden

Telefon 0611 / 780 – 2276

E-Mail innofonds@ESWE.com

www.eswe-versorgung.de